



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0238 vom 09.11.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2015	vorberatend
Stadtrat	10.12.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Verordnung der Stadt Ochtrup über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die nachfolgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen:

Verordnung der Stadt Ochtrup über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Ratsbeschlusses vom 10.12.2015 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Ortsteilen Ochtrup und Welbergen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **„Ochtrup macht fit“**
- b) am dritten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **„Ochtruper Frühlingsspaß“**
- c) am ersten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **„Leinewebersonntag“**
- d) am letzten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr **„Pottbäckersonntag“**

§ 2

Verkaufsstellen im Ortsteil Langenhorst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am dritten Sonntag im April von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr „**Ochtruper Frühlingsspaß**“
- b) am letzten Sonntag im Juni von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr „**Johannisfest**“
- c) am ersten Sonntag im September von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr „**Leinewebersonntag**“
- d) am letzten Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr „**Pottbäckersonntag**“

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung:

An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW).

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Von der Freigabe der Tage sind ausgenommen:

- 1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
- 2. Ostersonntag
- 3. Pfingstsonntag
- 4. zwei Adventssonntage
- 5. der 1. und der 2. Weihnachtstag
- 6. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Anlage Mit Schreiben vom 12.10.2015 beantragt die VWO die Festlegung von vier verkaufsoffenen Sonntagen für das Kalenderjahr 2016.
Der Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 dem Antrag zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Verordnung dem Rat der Stadt Ochtrup zur Beschlussfassung zuzuleiten.
Gründe, die aus ordnungsbehördlicher Sicht gegen die Änderung der Verordnung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die zu beteiligenden Stellen (Kirchen, Gewerkschaft, IHK, Handwerkskammer, Einzelhandelsverband) wurden beteiligt.

Künftige Änderungen bedürfen einer erneuten Ratsentscheidung.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine Auswirkungen

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Alfert